# Gesetzblatt
# für die Freie Stadt Danzig

**Nr. 86** **Ausgegeben Danzig, den 1. November** **1923**



**576** **Eichgebührenordnung**

**nebst Anordnung betreffend die Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren. Vom 29. 10. 1923.**

Auf Grund des § 9, Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzblatt Seite 1067 — werden unter Aufhebung der Verordnung vom 29. 9. 1923 — Staatsanzeiger Nr. 76 Seite 692 — die Eichgebühren wie folgt festgesetzt.

## Gebührenordnung.

§ 1.

### Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

1. Zu den im zweiten Abschnitt festgesetzten Eichgebühren werden für Neueichungen, die in der Amtsstelle ausgeführt werden, noch folgende Zuschläge erhoben:
   a) für Faßeichungen 50 %,
   b) für Gewichtseichungen 100 %.

   Ferner wird bei Neu- und Nacheichungen von Gasmessern außerhalb der Amtsstelle ein Zuschlag von 10 %, bei allen anderen Meßgeräten außerhalb der Amtsstelle ein Zuschlag von 50 % erhoben. Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 6,00 Gulden für jeden beanspruchten Beamten und für jeden angefangenen Tag zu entrichten. Wird ein Beamter von mehreren Antragstellern an einem Tage für mehrere getrennt liegende Betriebsstellen beansprucht, so ist der Mindestbetrag für jede Betriebsstelle besonders in Ansatz zu bringen.
2. Erweist sich ein Meßgerät schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig, so werden bei der Vorlegung an der Amtsstelle nur die Hälfte der Gebühren erhoben.
3. Für das Aufbringen einer vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 0,10 Gulden erhoben. Werden auf ein Meßgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so sind für jede weitere Bezeichnung 0,10 Gulden zu berechnen.
4. Kann außerhalb der Amtsstelle eine Neueichung oder Prüfung ohne Stempelung von den in Anspruch genommenen Eichbeamten nicht ausgeführt werden, weil der vorgelegte Gegenstand sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist, oder die in der Eichordnung

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 11. 1923).

vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichten und Reinigung des Meßgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und Arbeitshilfe) verabsäumt sind, oder den Beteiligten sonst ein Verschulden zur Last fällt, so sind die halben Gebühren sowie Zuschläge nach Maßgabe des § 1, Abs. 1 in Ansatz zu bringen. Bei mehreren Gegenständen sind die Gebühren und Zuschläge nur für denjenigen Gegenstand zu berechnen, für welchen die höchsten Gebühren festgesetzt sind. Mindestens sind 6,00 Gulden zu berechnen.

5. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Eichungen oder Prüfungen ohne Stempelung sowie in den unter § 1 Absatz 4 bezeichneten Fällen tragen die Gebührenpflichtigen die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten. Auch tragen sie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise der Eichbeamten auf dem Land- und Wasserwege, wenn der Prüfungsort von der Amtsstelle oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhalte- oder Schiffsanlegestelle mindestens 2 km entfernt sind.

6. Die Summe der berechneten Gebühren und Zuschläge ist nach oben auf volle 10 Pfennige abzurunden.

## Zweiter Abschnitt.

## Eichgebühren.

### I. Längenmaße, Dickenmaße und Flächenmaße.

#### A. Maßstäbe und Bandmaße.

1. Maßstäbe aus Metall
   - von 1 Meter und weniger . . . . . 0.60 Gulden
   - längere . . . . . 0.90 "
2. Maßstäbe aus anderem Material
   - von 1 Meter und weniger . . . . . 0.30 "
   - von 2 Metern . . . . . 0.40 "
   - längere . . . . . 0.70 "
3. Bandmaße
   - von 10 Metern und weniger . . . . . 0.50 "
   - längere . . . . . 0.80 "
4. Präzisionsmaßstäbe . . . . . 1.25 "

#### B. Dickenmaße (Kluppmaße).

1. Kluppmaße aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen usw.
   - von 1 Meter und weniger . . . . . 0.70 Gulden
   - längere . . . . . 1.— "
2. Kluppmaße aus Holz, außer Buchsbaumholz
   - von 1 Meter und weniger . . . . . 0.40 "
   - längere . . . . . 0.50 "

Die obigen Gebühren gelten für Maßstäbe, Bandmaße und Kluppmaße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Bei mehreren Gesamtlängen und Einteilungen (auch wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden) sind die doppelten Gebühren zu erheben.

#### C. Flächenmaße (Planimeter).

Für jedes Flächenmaß . . . . . 12.— Gulden

### II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

#### A. Flüssigkeitsmaße.

- von 1/4 Liter und weniger . . . . . 0.10 Gulden
- " 0.5 Liter . . . . . 0.20 "
- " 1.2 und 5 Liter . . . . . 0.40 "
- " 10 und 20 Litern . . . . . 1.— "
- größere . . . . . 2.— "

### B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

a) Meßwerkzeuge ohne Einteilung und Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung

| | | |
|---|---|---|
| von 0.5 Liter und weniger | 0.60 | Gulden |
| „ 1.2 und 5 Liter | 0.70 | „ |
| „ 10 und 20 Litern | 1.30 | „ |
| größere | 2.30 | „ |

b) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung in Abschnitte

| | | |
|---|---|---|
| von $^1/_4$ Liter und weniger | 0.70 | „ |
| „ 0.5 und 1 Liter | 1.30 | „ |
| „ 2 und 5 Liter | 2.50 | „ |
| „ 10 Liter | 4.80 | „ |
| „ 20 bis 100 Liter | 9.60 | „ |

c) Milchmaße

| | | |
|---|---|---|
| von 20 Liter und weniger | 1.25 | „ |
| von mehr als 20 Liter bis einschl. 50 Liter | 1.80 | „ |
| größere | 2.50 | „ |

## III. Fässer.

a) Raumgehaltsermittlung

| | | |
|---|---|---|
| Fässer von 110 Liter und weniger | 0.30 | „ |
| Fässer von mehr als 110 Liter bis einschl. 150 Liter | 0.40 | „ |
| „ „ „ „ 150 „ „ „ 200 „ | 0.50 | „ |
| „ „ „ „ 200 „ „ „ 300 „ | 0.60 | „ |
| „ „ „ „ 300 „ „ „ 400 „ | 0.80 | „ |
| „ „ „ „ 400 „ „ „ 500 „ | 0.90 | „ |
| „ „ „ „ 500 „ „ „ 600 „ | 1.— | „ |
| von mehr als 600 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Liter | 0.20 | „ |

b) Tara-Ermittlungen

| | | |
|---|---|---|
| für jedes Faß | 0.40 | „ |

c) erfolgt die Eichung oder Prüfung ohne Stempelung im Eichamt, so wird für die Arbeitshilfe und verwendetes Material ein Zuschlag von 50 % der nach a) oder a und b) sich ergebenden Gebühren erhoben.

d) Erweisen sich Fässer als undicht, so sind sie unter Erhebung der vollen Gebühren zurückzugeben.

## IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockne Gegenstände.

### A. Zylindrische Maße.

| | | |
|---|---|---|
| von 0.5 Liter und weniger | 0.10 | Gulden |
| von 1 Liter | 0.30 | „ |
| von 2 Liter | 0.40 | „ |
| von 5 Liter | 0.50 | „ |
| von 10 sowie 20 Liter und $^1/_4$ Hektoliter | 0.80 | „ |
| von 50 Liter | 1.25 | „ |
| größere | 1.80 | „ |

### B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwaagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Kumtmaße.

| | | |
|---|---|---|
| a) Kastenmaße | 0.60 | Gulden |
| b) Lösch- und Ladegefäße von 2 Hektoliter und weniger | 1.— | „ |
| größere | 1.25 | „ |

c) Förderwaagen und Fördergefäße von 2 Hektoliter und weniger . . . . . . . 1.— Gulden
größere . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.25 „
d) Rahmen- oder Aufsetzmaße . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.— „
e) Kumtmaße von 2 Kubikmeter und weniger . . . . . . . . . . . . 1.— „
größere . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.25 „

C. Meßrahmen für Brennholz

für jeden Meßrahmen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.50 „

## V. Gewichte.

### A. Handelsgewichte.

von 20 Gramm und weniger . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.10 „
von 50 Gramm bis 250 Gramm . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.30 „
von 500 Gramm bis 2 Kilogramm . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.40 „
von 5 und 10 Kilogramm . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.50 „
von 20 Kilogramm . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.— „
von 50 Kilogramm . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.25 „

Bei Neueichungen werden noch 100 % Zuschlag zu vorstehenden Sätzen für Material erhoben

### B. Präzisionsgewichte.

von 20 Gramm und weniger . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.30 Gulden
von 50 Gramm bis 250 Gramm . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.40 „
von 500 Gramm bis 2 Kilogramm . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.50 „
von 5 und 10 Kilogramm . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.80 „
von 20 Kilogramm . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.25 „
von 50 Kilogramm . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.50 „

Bei Neueichungen werden noch 100 % Zuschlag zu vorstehenden Sätzen für Material erhoben.

### C. Goldmünzgewichte.

Für jedes Goldmünzgewicht . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.40 Gulden

## VI. Waagen.

### A. Handelswaagen.

Waagen für eine größte zulässige Last

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von 500 Gramm und weniger | | | | | | | 0.40 Gulden |
| von mehr als | 500 g | bis | 5 kg | | | | 0.60 „ |
| „ „ „ | 5 kg | „ | 10 | „ | | | 0.90 „ |
| „ „ „ | 10 | „ „ | 25 | „ | | | 1.— „ |
| „ „ „ | 25 | „ „ | 50 | „ | | | 1.25 „ |
| „ „ „ | 50 | „ „ | 200 | „ | | | 1.80 „ |
| „ „ „ | 200 | „ „ | 500 | „ | | | 2.50 „ |
| „ „ „ | 500 | „ „ | 750 | „ | | | 3.— „ |
| „ „ „ | 750 | „ „ | 1000 | „ | | | 3.50 „ |
| „ „ „ | 1000 | „ „ | 1500 | „ | | | 4.50 „ |
| „ „ „ | 1500 | „ „ | 2000 | „ | | | 5.— „ |
| „ „ „ | 2000 | „ „ | 2500 | „ | | | 5.40 „ |
| „ „ „ | 2500 | „ „ | 3000 | „ | | | 6.— „ |

| | ohne Benutzung einer Gewichtsgerätschaft | mit Benutzung einer Gewichtsgerätschaft |
|---|---|---|
| Waagen von mehr als 3 000 kg bis 5 000 kg . . . | 8.50 Gulden | 3.50 Gulden |
| „ „ „ „ 5 000 „ „ 7 000 „ . . . | 11.— „ | 6.— „ |
| „ „ „ „ 7 000 „ „ 9 000 „ . . . | 13.50 „ | 8.50 „ |

| | | ohne Benutzung | mit Benutzung |
|---|---|---|---|
| | | einer Gewichtsgerätschaft | |
| Waagen von mehr als 9 000 kg bis | 11 000 kg . . . | 16.— Gulden | 9.50 Gulden |
| „ „ „ „ 11 000 „ „ | 16 000 „ . . . | 22.— „ | 13.50 „ |
| „ „ „ „ 16 000 „ „ | 21 000 „ . . . | 27.— „ | 18.— „ |
| „ „ „ „ 21 000 „ „ | 26 000 „ . . . | 34.50 „ | 23.— „ |
| „ „ „ „ 26 000 „ „ | 31 000 „ . . . | 40.— „ | 28.— „ |
| „ „ „ „ 31 000 „ „ | 36 000 „ . . . | 45.— „ | 35.— „ |
| „ „ „ „ 36 000 „ „ | 41 000 „ . . . | 55.— „ | 40.— „ |
| „ „ „ „ 41 000 „ „ | 46 000 „ . . . | 60.— „ | 45.— „ |
| „ „ „ „ 46 000 „ „ | 51 000 „ . . . | 65.— „ | 50.— „ |
| „ „ „ „ 51 000 „ „ | 61 000 „ . . . | 80.— „ | 55.— „ |
| „ „ „ „ 61 000 „ „ | 71 000 „ . . . | 90.— „ | 65.— „ |
| „ „ „ „ 71 000 „ „ | 81 000 „ . . . | 100.— „ | 75.— „ |
| „ „ „ „ 81 000 „ „ | 91 000 „ . . . | 115.— „ | 85.— „ |
| „ „ „ „ 91 000 „ „ | 101 000 „ . . . | 135.— „ | 95.— „ |
| „ „ „ „ 101 000 „ „ | 111 000 „ . . . | 150.— „ | 105.— „ |
| „ „ „ „ 111 000 „ für jede volle oder angefangene Stufe von 10 000 kg mehr | . . . | 15.— „ | 10.— „ |

Die ermäßigten Gebühren werden erhoben, wenn ein Gewichtswagen, ein Hebelapparat oder dergl. im Mindestbetrage von 3/4 der Tragkraft der Waage gestellt wird, und mindestens ein Zehntel der Tragkraft der Waage in Normallast zur Verfügung steht.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

Waagen für eine größere zulässige Last

| | |
|---|---|
| von 500 g und weniger . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 0.75 Gulden |
| von mehr als 500 g bis 5 kg . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1.50 „ |
| von mehr als 5 kg bis 20 kg . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2.— „ |
| größere . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2.50 „ |

II. Selbsttätige Waagen.

1. Selbsttätige Balkenwaagen.

| | |
|---|---|
| Waagen mit einem Füllungsgewicht von weniger als 5 kg . . . . . . . | 7.50 Gulden |
| 5 kg bis 15 „ . . . . . . . . | 10.50 „ |
| mehr als 15 „ „ 30 „ . . . . . . . . | 15.— „ |
| „ „ 30 „ „ 100 „ . . . . . . . . | 16.50 „ |
| „ „ 100 „ „ 150 „ . . . . . . . . | 20.— „ |
| „ „ 150 „ „ 200 „ . . . . . . . . | 22.50 „ |
| „ „ 200 „ „ 250 „ . . . . . . . . | 25.50 „ |
| „ „ 250 „ „ 300 „ . . . . . . . . | 28.50 „ |
| „ „ 300 „ „ 350 „ . . . . . . . . | 32.— „ |
| „ „ 350 „ „ 400 „ . . . . . . . . | 35.— „ |
| „ „ 400 „ „ 450 „ . . . . . . . . | 38.50 „ |
| „ „ 450 „ „ 500 „ . . . . . . . . | 41.— „ |
| größere für jede volle oder angefangene Stufe von 100 kg mehr . . . . . . | 3.— „ |

2. Selbsttätige Laufgewichtswaagen.

Für die Prüfung der Waagen nach Ausschaltung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind unter VI. A. für Handelswaagen gleicher Tragfähigkeit vorgeschriebenen Gebühren zu berechnen.

Für die Prüfung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind in Ansatz zu bringen bei Waagen für eine größte zulässige Last

| | | |
|---|---|---|
| von 3000 kg und weniger | 7.50 | Gulden |
| von mehr als 3000 kg bis 11000 kg | 15.— | " |
| von mehr als 11000 kg bis 31000 kg | 19.— | " |
| von mehr als 31000 kg | 25.— | " |

III. Waagen für Reisegepäck und Stückgüter im Verkehr der Eisenbahn, sowie Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Wert.

Waagen für eine größte zulässige Last

| | | |
|---|---|---|
| von 250 kg und weniger | 1.90 | Gulden |
| von mehr als 250 kg bis 750 kg | 4.— | " |
| von mehr als 750 kg | 5.— | " |

VII. Aräometer.

Aräometer, die vorschriftsmäßig an mindestens 5 Punkten der Aräometerskale geprüft werden:

| | | |
|---|---|---|
| Thermoaräometer | 2.50 | Gulden |
| Aräometer ohne Thermometer | 1.50 | " |

Aräometer, die vorschriftsmäßig an nicht mehr als 3 Punkten der Aräometerskale geprüft werden:

| | | |
|---|---|---|
| Thermoaräometer | 1.90 | Gulden |
| Aräometer ohne Thermometer | 0.90 | Gulden |

VII. Gasmesser (nasse und trockene).

1. Bei einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser in der Stunde durchzulassen bestimmt ist

| | nasse Gulden | trockene Gulden |
|---|---|---|
| von 0,3 cbm und weniger | 1.25 | 1.90 |
| von mehr als 0.3 cbm bis 0.5 cbm | 1.90 | 2.90 |
| von mehr als 0.5 cbm bis 1 cbm | 2.50 | 4.— |
| von mehr als 1 cbm bis 2 cbm | 4.— | 5.— |
| von mehr als 2 cbm bis 3 cbm | 5.— | 7.50 |
| von mehr als 3 cbm bis 6 cbm | 6.— | 9.— |
| von mehr als 6 cbm bis 9 cbm | 7.50 | 11.— |
| von mehr als 9 cbm bis 15 cbm | 10.— | 15.— |
| von mehr als 15 cbm bis 30 cbm | 12.50 | 20.— |
| von mehr als 30 cbm bis 45 cbm | 15.— | 23.— |
| von mehr als 45 cbm bis 90 cbm | 20.— | 30.— |
| von mehr als 90 cbm bis 150 cbm | 27.— | 40.— |
| von mehr als 150 cbm bis 300 cbm | 45.— | 67.— |

und für jede weitere, volle oder angefangene Stufe von 100 cbm je 12.50 Gulden bezw. 20 Gulden mehr.

2. Bei nassen und trockenen Gasmessern mit Wechselzählwerk erhöhen sich die Gebühren für Prüfung und Stempelung auf den doppelten Betrag der vorstehenden Sätze zu Nr. 1.
3. Erweist sich ein Gasmesser schon bei der Vorprüfung als **undicht**, so erfolgt die Rückgabe unter Ansetzung der **Hälfte** der vorstehenden Gebühren unter 1 und 2.
4. Gelangt das abnehmbare Zählwerk eines Stationsgasmessers ohne diesen zur Prüfung, so ist eine Gebühr von 1.25 Gulden, falls eine Stempelung hinzutritt, eine Gebühr von 2 Gulden zu erheben.

IX. Getreideprober.

1. Für Viertelliterprober . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3.— Gulden
   Für Literprober . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 6.— „
   Für 20 Literprober . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 65.— „

Diese Gebühren werden lediglich erhoben für die allgemeine Prüfung einschließlich der Nachmessungen und der Kontrolle des Einspielens der leeren Waagen, sowie für die Prüfung der Genauigkeit der Angaben und für die Prüfung des Maßes.

Zu den vorstehenden Sätzen treten noch die Gebühren für die Eichung der Gewichte (V. A. und V. B.) und für die Eichung der Waage VI. B. 1).

2. Für die Prüfung einer Waagschale nebst Messingplatte als Ersatzteile . . . . 0.40 Gulden

X. Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen.

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen.

I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung.

a) Vollpipetten jeder Art bis 250 cbm . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.50 Gulden
   größere . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.70 „
b) andere Meßwerkzeuge mit einer Marke bis zu 2000 cbzm . . . . . . . . . 0.50 „
   größere . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.70 „
c) Meßwerkzeuge mit 2 Marken bis 2000 cbzm . . . . . . . . . . . . . 0.70 „
   größere . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.— „
d) Pyknometer mit Thermometer . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.60 „
   ohne Thermometer . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.— „
e) jede Hilfsteilung besonders . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.30 „

II. Meßwerkzeuge mit Einteilung.

In jeder Größe außer Butyrometer . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.25 „
Butyrometer . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0.70 „

B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen.

Für Geräte, die Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechen, sind die Gebühren für diese zu entrichten

für alle übrigen Geräte . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.25 Gulden
außerdem werden für jedes Meßwerkzeug als Abfertigungsgebühr erhoben . . 0.10 „

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

## Anordnung

**betreffend die Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren. Vom 29. 10. 1923.**

Artikel 1.

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nacheichung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Nacheichung aller Meß- und Wiegegeräte ebensoviel wie bei der Neueichung,
2. wenn dem Meßgeräte schon nach äußerlicher Besichtigung die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, die Hälfte der für die Neueichung festgesetzten Gebühren.

Artikel 2.

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nacheichung außerhalb einer Amtsstelle und

1. am Sitze eines Eichamtes oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nacheichstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen bestimmten Reisezeit,

so werden die in Artikel 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1,25 Gulden, der für jeden beanspruchten Beamten für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die in § 1 Erster Abschnitt Ziffer 4 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen und erhöht sich auf 2,50 Gulden, wenn die Gesamtgebühren mehr als 1,25 Gulden betragen.

Artikel 3.

Treffen die in Artikel 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 Erster Abschnitt Ziffer 1 und 4 a. a. O. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Rundreisen z. B. zwecks Nacheichung der Apothekengeräte veranstaltet werden.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung im § 1 Erster Abschnitt Ziffer 1 und 2, 3, 5 und 6 sowie in § 2 finden auch bei der Nacheichung Anwendung.

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

577

## Verordnung

**betreffend die Gebühren der Katasterverwaltung. Vom 29. 10. 1923.**

Auf Grund von § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzbl. Seite 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Grundgebühren der Katastergebührenordnung werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| Grundgebühr | I | 2,0 Gulden |
| " | II | 1,5 " |
| " | III | 2,5 " |
| " | IV | 2,0 " |
| " | V | 4,5 " |
| " | VI | 3,0 " |
| " | VII | 2,5 " |

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Ing. Leske.

578

# Verordnung

**betr. Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr. Vom 26. 10. 1923.**

Unter Aufhebung der im Staatsanzeiger für 1923 auf Seite 554 veröffentlichten Verordnung vom 29. August 1923 werden die für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr zu erhebenden Gebühren wie folgt anderweit festgesetzt:

1. Erteilung einer Typenbescheinigung . . . . . . . . . . . . . . . . 10 Gulden
2. Änderung einer Typenbescheinigung . . . . . . . . . . . . . . . . 4 "
3. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung einschl. Eintragung in die Liste und Zuteilung des Kennzeichens . . . . . . . . . . . . . . . . 4 "
4. Erneuerung einer Zulassungsbescheinigung bei Besitzwechsel pp. . . . 4 "
5. Neuausfertigung einer Zulassungsbescheinigung für eine verlorengegangene — daneben die Kosten der Bekanntmachung im Staatsanzeiger — 2 "
6. Vorläufige Zulassungsbescheinigung . . . . . . . . . . . . . . . . 2 "
7. Berichtigung einer Zulassungsbescheinigung auf Grund des § 6, Abs. 3 Satz 1 der Verordnung vom 3. 2. 1910 (Reichsges. Bl. S. 389) . 3 "
8. Erteilung eines Führerscheins . . . . . . . . . . . . . . . . 3 "
9. Neuausfertigung eines Führerscheines für einen verlorengegangenen — daneben die Kosten der Bekanntmachung im Staatsanzeiger — . 2 "
10. Erweiterung eines Führerscheins auf eine andere Klasse . . . . . . 2 "
11. Vorläufiger Führerschein . . . . . . . . . . . . . . . . 2 "
12. Erteilung eines Fahrlehrerscheins . . . . . . . . . . . . . . . . 6 "
13. Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung eines Anhängers, sofern hierfür nicht allgemeine Erlaubnis erteilt ist . . . . . . . . . . 4 "
14. Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung eines weiteren Anhängers . 4 "
15. Befreiung von den für das Mitführen eines Anhängers festgesetzten Bedingungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 4 "
16. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung für Probefahrten nach Muster 7 der Verordnung vom 3. Februar 1910 . . . . . . . . . . . . . 4 "
17. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung für Probefahrten nach Muster 7 a . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 "
18. Erteilung der Ermächtigung zur Überführung eines Kraftfahrzeuges vom oder ins Ausland . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 "

Die nach Ziffer 13 und 14 zu erhebenden Gebühren stehen, soweit die ortspolizeilichen Befugnisse von einer kommunalen Verwaltung wahrgenommen werden, dieser im übrigen der Staatskasse zu.

Vorstehende Verordnung tritt von sogleich in Kraft.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm, Dr. Volkmann.

579

# Verordnung

## zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 31. 10. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 115 der Verfassung der Freien Stadt Danzig, des § 10 des Postscheckgesetzes und des § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 53 ff.) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die der Postscheckordnung auf Grund der Verordnung vom 31. August 1923 als Anlage beigefügte Übersicht über die Gebühren der Postscheckordnung wird durch nachstehenden Neudruck ersetzt.

Danzig, den 31. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

### Übersicht über die Gebühren der Postscheckordnung.

| 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|
| Nr. | Gegenstand | Postscheckordnung | Gebühr in Danziger Pfennigen |
| 1 | Gebühr für die schriftliche Bestätigung über die Höhe des Kontoguthabens . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1, IV | 20 |
| 2 | Gebühr für das Ausstellen eines Doppels zum Einlieferungsschein bei Zahlkarten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2, XII | 20 |
| 3 | Gebühr für das Ausfertigen des Zahlkarten- und des besonderen Benachrichtigungstelegramms . . . . . . . . . . . . . . . . | 3, IV, Ziffer 3 | 20 |
| 4 | a) Gebühr für die unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung . . . . . . . . . . . . . . . | 7, IV, letzter Unterabsatz | 20 |
| | b) Gebühr für das Ausfertigen des Telegramms bei telegraphischer Benachrichtigung wegen Überweisung . . . . . . . . . . . . | 7, IV, letzter Unterabsatz | 20 |
| 5 | Gebühr für die Rückforderung einer Überweisung . . . . . . . . . | 7, VII, letzter Unterabsatz 1 | 10 |
| 6 | Gebühr für deckungslose Überweisungen . . . . . . . . . . . . . | 7, VII, Unterabsatz 2 | 20 |
| 7 | a) Gebühr für das Ausfertigen des Überweisungstelegramms und des besonderen Benachrichtigungstelegramms . . . . . . . . . . | 8, VI, Ziffer 2 und 4 | 20 |
| | b) Gebühr für die unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Gutschriftempfängers . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 8, VI, Ziffer 3 | 20 |
| 8 | Gebühr für die Rückforderung eines Schecks . . . . . . . . . . . | 9, IV, Unterabsatz 3 | 10 |
| 9 | Gebühr für deckungslose Schecks . . . . . . . . . . . . . . . . | 9, IV, Unterabsatz 4 | 20 |
| 10 | Zuschlaggebühr für eine postlagernde Zahlungsanweisung . . . . . | 9, VIII, Unterabsatz 3 | 5 |
| 11 | Gebühr für das Ausstellen eines Doppels einer Zahlungsanweisung | 9, IX | 20 |
| 12 | Gebühr für das Ausfertigen des Telegramms bei telegraphischen Zahlungsanweisungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 9, X | 20 |
| 13 | Gebühr für Laufschreiben wegen Sendungen des Postscheckverkehrs | 10, III | 40 |

580

# Verordnung

## zur Änderung der Postordnung. Vom 31. 10. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die der Postordnung anliegende Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren ist durch den anliegenden Neudruck zu ersetzen.

Danzig, den 31. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

## Uebersicht

über die postordnungsmäßigen Gebühren.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|
| Nr. | Gegenstand | Postordnung § | Gebühr in Danziger Pfennigen | Anmerkungen |
| 1 | Blindenschriftsendungen bis zum Meistgewicht von 5 kg | 7, XIII | 5 | |
| 2 | Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen für je 25 g | 7, XV | 1 | |
| 3 | Gebühr für die Bescheinigung über die Einlieferung eines gewöhnlichen Pakets . . . . . . . . . . . . | 12, V | 20 | |
| 4 | Einschreibgebühr . . . . . . . . . . . . . . . . | 13, IV | 40 | |
| 5 | Postauftragsgebühren | | | |
| | Vorzeigegebühr . . . . . . . . . . . . . . . . | 18, XVI, Ziffer 2 | 20 | |
| | Gebühr für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung eines Postauftrags . . . . . . . . . . . . | 18, XVI, Ziffer 3 | 20 | |
| | Einziehungsgebühr für jede angefangenen 50 Danziger Gulden des eingezogenen Betrags . . . . . | 18, XVI, Ziffer 4 | 5 | |
| | Postprotestgebühr bei Postprotestaufträgen . . . . . | 18, XVI, Ziffer 6 a | 300 | |
| 6 | Nachnahmegebühren | | | |
| | Vorzeigegebühr . . . . . . . . . . . . . . . . | 19, XI, Ziffer 2 | 20 | |
| | Gebühr für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung einer Nachnahmesendung . . . . . . . . . . . | 19, XI, Ziffer 3 | 20 | |
| | Einziehungsgebühr für jede angefangenen 50 Danziger Gulden des eingezogenen Betrags . . . . . . | 19, XI, Ziffer 4 | 5 | |
| 7 | Gebühr für die Ausfertigung eines Überweisungstelegramms bei telegraphischen Postanweisungen . . . . . . . . | 20, XIV, Ziffer 3 | 20 | |
| 8 | Postkreditbriefgebühren Auszahlungsgebühr für jede angefangenen 100 Danziger Gulden . . . . . . . . . | 21, VI, Ziffer 2 | 20 | |
| 9 | Eilzustellgebühren bei Vorauszahlung durch den Absender | 22, V A | | |
| | 1. für jede Briefsendung usw. | | | |
| | im Ortszustellbezirk . . . . . . . . . . . . | | 50 | |
| | im Landzustellbezirk . . . . . . . . . . . . | | 120 | |
| | 2. für Pakete (einschl. der Paketkarten) | | | |
| | im Ortszustellbezirk . . . . . . . . . . . . | | 80 | |
| | im Landzustellbezirk . . . . . . . . . . . . | | 180 | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|
| Nr. | Gegenstand | Postordnung § | Gebühr in Danziger Gulden | Anmerkungen |
| | Gebühr für Briefsendungen, die mit anderen Eilsendungen an denselben Empfänger abgetragen werden . . . . | 22, V B | 20 | |
| 10 | Gebühr für Bahnhofsbriefe | 23, IV | | |
| | für den Kalendermonat . . . . . . . . . . . . | | 2400 | |
| | für die Woche . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 800 | |
| 11 | Gebühr für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, monatlich für das täglich einmalige oder seltenere Erscheinen eines Zeitungsstücks sowie für jedes weitere tägliche Erscheinen . . | 23, VI | 1 | |
| | mindestens . . . . . . . . . . . . . . . . | | 10 | |
| | Für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, die für die zweite Hälfte des Monats (vom 16. an oder später) versandt werden, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben. | | | |
| 12 | Gebühr für förmliche Zustellung . . . . . . . . . . | 25, VII, Ziffer 2 | 40 | |
| 13 | Rückscheingebühr, falls bei der Einlieferung verlangt . . | 26, II | 40 | |
| | falls nachträglich verlangt . . . . . . . . . . . . | 26, IV | 80 | |
| 14 | Nebengebühr für die Einlieferung von Sendungen durch Straßenbahnbriefkasten . . . . . . . . . . . . | 29, I | 20 | |
| 15 | Einsammlungsgebühren für die von Ortspaketzustellern eingesammelten Pakete . . . . . . . . . . . | 29, IV | 20 | |
| | für die von Landzustellern eingesammelten Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe . . | 29, VII | 10 | |
| | für Pakete bis $2^1/_2$ kg einschl. . . . . . . . . . . . | 29, VII | 20 | |
| | für schwerere Pakete . . . . . . . . . . . . . . | 29, VII | 60 | |
| 16 | Gebühr für die Einlieferung von Einschreibsendungen usw. außerhalb der Postschalterstunden . . . . . . . . . | 30, VIII | 40 | |
| 17 | Ausfertigungsgebühr für Aufschriftänderung oder Zurückziehung von Postsendungen . . . . . . . . . . . | 33, VI, Ziffer 3 | 20 | |
| 18 | Gebühr für die Rückgabe noch nicht abgegangener Sendungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 33, VII | 10 | |
| 19 | Gebühr für die Zurückziehung einer Zeitungsbestellung, wenn die Bestellung an den Verleger weitergegeben ist | 33, X u. XI | 10 | |
| | sonst . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 5 | |
| 20 | Gebühr für das Umschreiben einer Zeitung auf den Namen eines andern als des ursprünglichen Beziehers . . . | 33, XII | 10 | |
| 21 | Paketzustellgebühr | 36, IV | | |
| | für Pakete bis $2^1/_2$ kg . . . . . . . . . . . . | | 30 | |
| | für Pakete über $2^1/_2$ kg . . . . . . . . . . . . | | 60 | |
| 22 | Gebühr für die Beförderung verschlossener Taschen, monatlich | 36, VI | 100 | |
| 23 | Zeitungszustellgeld | 36, VII | | |
| | a) bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen . . . . . . . . . . . . . . . . (für jedes Stück monatlich) | | 3 | |
| | b) bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen . . . . . . . . . . . . . . . (für jedes Stück monatlich) | | 6 | |
| | c) für jede weitere Ausgabe in der Woche . . . (für jedes Stück monatlich) | | 6 | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|
| Nr. | Gegenstand | Postordnung § | Gebühr in Danziger Gulden | Anmerkungen |
| | Zustellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitschriften | 36, VII | | |
| | d) bei monatlich einmaligem oder selteneren Erscheinen . . . . . . . . . . . } monatlich für jedes angemeldete Stück | | 1 | |
| | e) bei häufigerem Erscheinen . . . . . . } monatlich für jedes angemeldete Stück | | 2 | |
| 24 | Behandlungsgebühr für Postvollmachten . . . . . . . | 38, III | 20 | |
| 25 | Zuschlaggebühr für jede postlagernde Sendung . . . . . | 40, III | 5 | |
| 26 | Schreibgebühr für Ausstellung von Postausweiskarten | 40, V | 100 | |
| | Postlagerkarten . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 40, VI | 50 | |
| 27 | Gebühr für die Nachfrage nach postlagernden Sendungen außerhalb der Postschalterstunden . . . . . . . . . | 40, VII | 20 | |
| 28 | Paketlagergebühr, täglich . . . . . . . . . . . . . . . | 41, I | 5 | |
| 29 | Behandlungsgebühr für Abholungserklärungen . . . . . | 42, I | 20 | |
| 30 | Behandlungsgebühr für besondere Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholers . . . . | 42, II | 20 | |
| 31 | Postausgabegebühr für gewöhnliche Abholung, monatlich | 42, V | 50 | |
| 32 | Erhöhte Postausgabegebühr beim Bestehen eines Abkommens wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden, monatlich . . . . . . . . . . . | 42, V | 200 | |
| 33 | Schließfachgebühr | 42, VI | | |
| | a) für ein gewöhnliches Schließfach, monatlich . . . . | | 400 | für lfd. Verträge v. 1. 1. 1924 an, für neue v. 1. 11. 1923 an. |
| | b) für ein größeres Schließfach, monatlich . . . . . | | 600 | |
| 34 | Zeitungsüberweisungsgebühr im Orts- und Fernverkehr . | 44, VI | 100 | |
| 35 | Gebühr für die Unzustellbarkeitsmeldung . . . . . . . | 45, IV | 40 | |
| 36 | Laufzettelgebühr . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 47, I | 40 | |
| 37 | Gebühr für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Postanweisungen sowie für die Ausfertigung von Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge . . . . . . . . . . . . | 47, III | 20 | |
| 38 | Gebühr für die Nachlieferung von Zeitungen . . . . . | 48 | 20 | |
| 39 | Stundungsgebühr, monatlich für jeden vollen oder angebrochenen Danziger Gulden . . . . . . . . . . | 50, VI | 5 | |
| | Mindestgebühr, monatlich . . . . . . . . . . | 5 | 100 | |

581

# Verordnung
## über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge. Vom 26. 10. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

§ 1.

Der § 195a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) und des Gesetzes vom 24. August 1923 (Gesetzbl. S. 911) erhält folgende Fassung:

Weibliche Versicherte, die in den letzten drei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch, auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von fünfzehn Gulden; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden fünf Gulden zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens vierzig Pfennige täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens zwanzig Pfennige täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen.

§ 2.

Der § 195c der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Krankenkasse kann, soweit keine Anordnung nach § 195d getroffen ist, allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 auf sechs Gulden; findet keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Bei Ersatzforderungen der Kasse und gegen die Kasse gilt als Wert der Sachleistung nach Abs. 1 der Betrag von neun Gulden.

§ 3.

Der § 195d der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält folgende Fassung:

Wo nach Gesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen Teil des einmaligen Beitrags nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von neun Gulden an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

§ 4.

Der § 197 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält folgende Fassung:

Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach § 195a Abs. 1 Nr. 1 der Betrag von fünfzehn Gulden; der Senat kann im Falle eines Bedürfnisses diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen.

§ 5.

Der § 205a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält folgende Fassung:

Als Wochenhilfe werden die im § 195a bezeichneten Leistungen gewährt.

§ 6.

Der § 370 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält folgende Fassung:

Wird bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195a Abs. 1 Nr. 1), so kann die Krankenkasse in den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zum Betrag von fünfzehn Gulden gewähren.

Artikel 2.

Die Artikel II, III, IV, VI, VII, VIII im Abschnitt B des Gesetzes über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhalten folgende Fassung:

Artikel II.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen den Jahresbetrag von sechshundert Gulden nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren um fünfundsiebzig Gulden.

Artikel III.

Als Wochenfürsorge wird gewährt:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von fünfzehn Gulden; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden fünf Gulden zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe von vierzig Pfennig täglich für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen,
4. solange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld in Höhe von zwanzig Pfennig täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Artikel IV.

Wo nach Gesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß ein Teil des einmaligen Beitrags nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von neun Gulden an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen ist. Diese Gebühr muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

Artikel VI.

Gewährt eine Krankenkasse ihren Mitgliedern nach § 195 c der Reichsversicherungsordnung bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei, so gilt diese Bestimmung auch für die Wöchnerinnen, denen die Krankenkasse Wochenfürsorge leistet; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach Artikel III Abs. 1 Nr. 2 auf sechs Gulden; findet keine Entbindung statt, so ist kein Beitrag zu zahlen.

Artikel VII.

Weigern sich die Ärzte der Krankenkasse, die Behandlung bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden zu den für die Mitglieder oder Familienangehörigen der Kasse geltenden Bedingungen zu übernehmen oder sich im Streitfall dem Spruche eines unter Mitwirkung von Unparteiischen zu gleichen Teilen mit Vertretern der Ärzte und der Krankenkasse besetzten Schiedsamts oder Schiedsgerichts zu unterwerfen, so ermächtigt das Oberversicherungsamt die Krankenkasse auf Antrag, für die Wöchnerin statt dieser Sachleistung einen baren Betrag bis zu fünfzehn Gulden zu gewähren. Der Senat kann diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen.

Artikel VIII.

Die Leistungen der Kasse werden ihr durch den Staat erstattet. Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach Artikel VI der Betrag von neun Gulden. Die Kosten der Sachleistung nach Artikel III Abs. 1 Nr. 1 sind der Kasse in der ihr nachweislich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Senat kann darüber nähere Bestimmungen erlassen, auch einen Pauschbetrag für diese Ersatzleistung festsetzen.

Artikel 3.

Im Abschnitt C des Gesetzes über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält Satz 2 folgende Fassung:

Bis dahin erhalten die zum Bezuge der Wochenhilfe und Wochenfürsorge berechtigten Personen außerdem eine Beihilfe bis zum Betrage von fünfzehn Gulden für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden.

Artikel 4.

Diese Vorschriften treten mit dem 19. November 1923 in Kraft.

Für Entbindungsfälle, die vor dem im Abs. 1 genannten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach den vorstehenden Vorschriften erhöhten Betrage zu zahlen.

Wöchnerinnen, die erst nach den vorstehenden Bestimmungen als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit. Für Entbindungsfälle, die vor dem im Abs. 1 genannten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach dieser Verordnung erhöhten Betrage zu zahlen.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.